

Sitzung vom 22. Februar 1995

545. Anfrage (Künftiger Anspruch von Arbeitslosen auf vorübergehende Beschäftigung oder allfällige Kostenpflicht des Kantons)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 5. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) in der nationalrätlichen Fassung sieht in Art. 72 einen Anspruch der Versicherten auf vorübergehende Beschäftigung vor. Können die Kantone nur eine ungenügende Anzahl an Beschäftigungsprogrammen anbieten, so haben die Versicherten ersatzweise Anspruch auf 80 besondere Taggelder, wobei die Kantone 25% der Kosten übernehmen müssen. Es liegt demnach im Interesse des Kantons, umgehend die Voraussetzungen zu schaffen, um die notwendigen arbeitsmarktlichen Voraussetzungen sicherstellen zu können. Im Hinblick auf ein revidiertes AVIG und im Zusammenhang mit der soeben erfolgten Revision des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose (LAG), mit der regionale Zusammenschlüsse von Arbeitsämtern finanziell gefördert werden können, frage ich den Regierungsrat an:

1. Wie viele Langzeitarbeitslose gibt es derzeit in unserem Kanton, und wie viele davon wurden 1994 ausgesteuert? Mit welcher Zahl von Ausgesteuerten ist 1995 zu rechnen?
2. Wie viele Einsatzplätze in Beschäftigungsprogrammen stehen derzeit zur Verfügung, und wie ist die Entwicklung?
3. Wie viele Einsatzplätze wären notwendig, um den Vorstellungen des Nationalrates zu genügen?
4. Welche Vorbereitungen hat das KIGA getroffen, um die kommende Revision aufzufangen
hinsichtlich eines Ausbaus der Abteilung Präventivmassnahmen?
hinsichtlich von Pilotprojekten im Bereich von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unter Beachtung der Schnittstellen zu den Arbeitslosenkassen und deren abschliessender Verantwortung für die Auszahlungen sowie unter Begleitung durch tripartite Kommissionen?
hinsichtlich spezieller Massnahmen zur Förderung von regionalen Zusammenschlüssen von Arbeitsämtern gemäss Art. 3 und 23/24 des revidierten LAG, ganz konkret im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische Massnahmen, die inhaltlich zu begleiten und umgehend zu fördern wären?
hinsichtlich eines Einbezugs der im Bereich Arbeitsmarktmassnahmen tätigen staatlichen und privaten Institutionen?
5. Mit welchen Kosten rechnet der Kanton, falls die Revision des AVIG wie vorgesehen kommt? Gedenkt der Regierungsrat allenfalls, inaktive Gemeinden an den Kosten zu beteiligen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:
Die Zahl der Langzeitarbeitslosen (seit über einem Jahr arbeitslos) geht aus folgender Tabelle (Ende 1994) hervor:

Gemeldete Arbeitslose nach
der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit

%

-1 Monat	1345	4,9
2-3 Monate	5522	20,1
4-6 Monate	4712	17,2
7-9 Monate	3652	13,3
10-12 Monate	3752	13,6
über 1 Jahr	8490	30,9
	27473	100,0

Von Mai bis November 1994 wurden im Kanton Zürich 4691 Personen bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Vor Mai 1994 wurde die Zahl der Aussteuerungen nicht erhoben, die Dezemberzahl ist noch nicht verfügbar. Jeweils zwei Monate nach ihrer Aussteuerung hatten von den 4691 Ausgesteuerten 695 eine Stelle, und 2556 waren noch bei den Arbeitsämtern gemeldet. Bei den übrigen 1440 Ausgesteuerten können verschiedene Situationen eingetreten sein. Eine zuverlässige Schätzung der Aussteuerungen für 1995 ist nicht möglich. Ein grosser Teil der bei der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Im Jahre 1994 bezogen 5864 Personen Leistungen der Arbeitslosenhilfe.

In den 1994 abgeschlossenen Beschäftigungsprogrammen waren 1309 Teilnehmende zu verzeichnen (Vorjahr 851). Über die Zahl der Einsatzplätze in Beschäftigungsprogrammen, die notwendig wären, um den Vorstellungen des Nationalrates zu genügen, lässt sich nur mutmassen. Diese Zahl würde u.a. von folgenden Faktoren abhängen: Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Altersstruktur der Arbeitslosen, Zahl der Arbeitslosen, für die eine andere arbeitsmarktliche Massnahme (in erster Linie Weiterbildung) angezeigt ist. An dieser Stelle sei erwähnt, dass 1994 5591 (4632 im Vorjahr) Teilnehmende an Kursen, die für Arbeitslose organisiert und 1994 (1993) abgeschlossen wurden, zu verzeichnen waren. Die Teilnehmenden an Weiterbildungskursen der Berufsschulen, die von gemeldeten Arbeitslosen gebührenfrei besucht werden können, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Der Abteilung Präventivmassnahmen des KIGA wurden in den Jahren 1992 bis 1994 zehn zusätzliche Stellen bewilligt. Eine weitere Stellenvermehrung ist zurzeit nicht vorgesehen. Im Bezirk Uster erarbeitet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, des KIGA, der Berufsberatung, der Berufsschule, der Arbeitslosenberatung, der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen und der Arbeitgeber, das Projekt einer regionalen Arbeitsvermittlungsstelle. Regionalisierungsvorhaben wurden auch in den Bezirken Affoltern, Dietikon und Winterthur an die Hand genommen. Am 4. Dezember 1994 haben die Stimmberechtigten eine Änderung des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose (LAG), welche Beiträge des Arbeitslosenfonds an regionale Zusammenschlüsse gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ermöglicht, angenommen. Diese neue Bestimmung erfordert Änderungen der Verordnung zum LAG und ist noch nicht in Kraft. Auch in Zukunft werden Gemeinden, Berufsschulen, kirchliche und private Organisationen in den Ausbau der arbeitsmarktlichen Massnahmen einbezogen sein. So unterhält der Arbeitslosenfonds seit einiger Zeit Bildungsberatungsstellen für Erwerbslose bei Berufsschulen und Stellen zur Projektierung von Beschäftigungsprogrammen im Auftrag von Gemeinden beim Schweizerischen Arbeiterhilfswerk und beim Institut Kirche Arbeit Wirtschaft der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG) ist noch nicht abgeschlossen. Zwischen Nationalrat und Ständerat bestehen erhebliche Differenzen. Über die Kosten, die dem Kanton und allenfalls den Gemeinden durch die revidierte Arbeitslosenversicherung entstehen, kann daher noch nichts gesagt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller